

Lüdenscheid, März 2026

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Die europäische RoHS-Richtlinie dient zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (engl.: **R**estriction of the use of certain **H**azardous **S**ubstances in electrical and electronic equipment). Am 3. Januar 2013 löste sie die seit 2002 geltende Richtlinie 2002/95/EG (RoHS 1) ab.

Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) werden in der Richtlinie definiert als Geräte, „die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind“. Die betroffenen Gerätekategorien sind in Anhang I beschrieben. Seit dem 22. Juli 2019 gilt der offene Geltungsbereich für sämtliche EEG.

Die beschränkten gefährlichen Stoffe werden in Anhang II aufgeführt:

- Blei (0,1 %)
- Quecksilber (0,1 %)
- Cadmium (0,01 %)
- Sechswertiges Chrom (0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)

Am 31. März 2015 wurden vier weitere Stoffe durch die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 dem Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU hinzugefügt:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %)
- Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

Die Grenzwerte beziehen sich auf den homogenen Werkstoff, welcher definiert wird als „ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.“

Die beschränkten Stoffe dürfen nur unter Nutzung von Ausnahmen zu spezifischen Anwendungen verwendet werden, welche in Anhang III bzw. IV der Richtlinie aufgeführt werden. Die Ausnahmen sind befristet, es muss 18 Monate vor Ablauf die Verlängerung beantragt werden. Die Europäische Kommission beachtet bei der Entscheidung über die Gewährung einer Verlängerung, ob es zum Stand der Diskussion anwendbare Alternativen für die jeweilige Anwendung gibt.

Im Geltungsbereich befinden sich EEG, für welche eine EU-Konformitätserklärung auszustellen und eine CE-Kennzeichnung anzubringen ist. Die Stoffverbote beziehen sich dabei auf das homogene Material jedes Erzeugnisses, welches in einem EEG verwendet wird. Daher muss jede Komponente und jedes Gemisch, welches in dem EEG verbleibt, die Grenzwerte einhalten.



Alfred Vrieling
Managing Director



Vivien Sarah Fielk
Sustainability & Material Compliance Officer